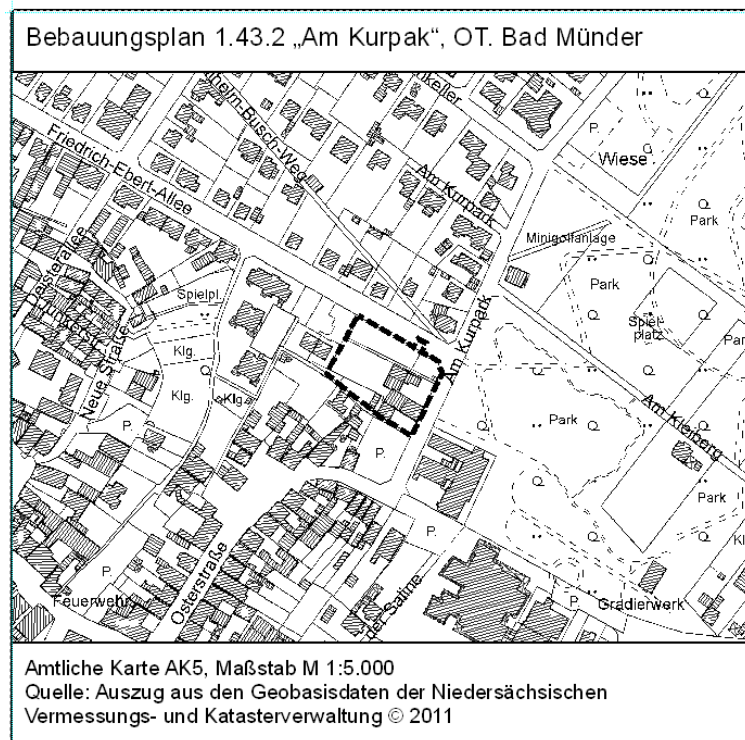


STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 beschlossen, den Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.43 „Am Kurpark“, OT. Bad Münster**, und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, **öffentlich auszulegen**.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskernes von Bad Münster und zwar südwestlich der Straße „Am Kurpark“ und südöstlich der „Friedrich-Ebert-Allee“. Die genaue Abgrenzung ist aus der oben abgedruckten Karte ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes soll einen innerörtlichen Bereich neu ordnen und eine bedarfsgerechte Bebauung ermöglichen. Vorgesehen ist die Errichtung von 2 Wohngebäuden, die jeweils die Nutzung für barrierefreies Wohnen in mehreren Wohneinheiten ermöglichen.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bauleitplanung (Plan mit Begründung) liegt gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Dienstag,
dem 05.02.2013,
bis einschließlich Mittwoch,
dem 06.03.2013,**

im städtischen Referat Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung) und kann von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Entwurf dieser Bauleitplanung während dieses Zeitraums im Internet unter www.bad-muender.de/aktuelles/bekanntmachungen aufgerufen werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.43 „Am Kurpark“, OT. Bad Münster, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Münster, den 28.01.2013

Bürgermeister
Büttner